LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15 / -10
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Mackmann / Frau Flohr

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64

45032 Essen

Ihr Schreiben vom	**Ihr Zeichen**	**Unser Zeichen** (Bitte unbedingt angeben)	**Datum**
14.10.2014	15-1	SV 50-10.11 GEP	11. Dezember 2014

Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr - Konsultationsverfahren (Scoping)

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen gebe ich im Rahmen der SUP-Konsultationen zur Neuaufstellung des Regionalplanes für das Verbandsgebiet des RVR die nachfolgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeine Anregungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung auf der Grundlage der Unterlagen zum Scoping (Stand 14.10.2014)

1.1 Berücksichtigung der Ziele des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans (LEP)

Mit der Veröffentlichung des LEP-Entwurfs und der Eröffnung des Beteiligungsverfahrens in 2013/2014 gelten die Ziele des in der Aufstellung befindlichen LEP als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) und sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP sind dann auch im Aufstellungsverfahren des Regionalplans für das Verbandsgebiet des RVR zu berücksichtigen.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die im Rahmen der Umweltprüfung frühest mögliche Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele im Erarbeitungsverfahren für den neuen Regionalplan für das Verbandsgebiet des RVR, um einem aufwändigen Anpassungs- und Überarbeitungsbedarf für den neuen Regionalplan vorzubeugen.

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

Insbesondere gilt dieses für die zu formulierenden Ziele zum Flächenverbrauch, z.B. neuen Siedlungsflächen, zum Freiraum sowie zum Biotopverbund (Bereiche zum Schutz der Natur). Bereits auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert wird, sind entsprechende landesplanerische Zielsetzungen zu verfolgen.

1.2 Umweltprüfung (SUP) für alle vorgesehenen Darstellungen

Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens ist die Neuaufstellung des Regionalplanes für das Verbandsgebiet des RVR. Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind dabei sämtliche Darstellungen, soweit sie nicht einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“ unterliegen, der Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Beibehaltung aller anderen Darstellungen beruht nicht auf einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“, sondern auf einer originären regionalplanerischen Entscheidung im Neuaufstellungsverfahren. Ausgenommen von einer Überprüfung könnten nur die bereits bestandskräftige Darstellungen (z.B. rechtskräftige Bebauungspläne, Genehmigungen etc.).

Eine Reduzierung des Prüfumfangs mit dem Ziel, ausschließlich die Darstellungen zu prüfen, die im Rahmen der Neuaufstellung neu in den Regionalplan im Vergleich zu den bislang geltenden Regionalplänen für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) aufgenommen werden sollen, wird daher von den Naturschutzverbänden kritisiert.

Es wird daher davon ausgegangen dass in entsprechender Weise klargestellt wird (andernfalls drängt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Aufhebungsverfahren auf!), dass der neu aufzustellende Regionalplan die bestehenden Regionalpläne bzw. den RFNP ersetzen / die geltende Pläne ablösen wird und damit alle Plandarstellungen - vorhandene wie neue - Gegenstand der Neuaufstellung und der strategischen Umweltprüfung sind.

1.3 Umweltprüfung von Darstellungen, die „zwingend aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu übernehmen sind“

Eine mögliche Reduzierung des Prüfumfangs lässt sich auch nicht unter Verweis auf die Anforderungen an die Umweltprüfung rechtfertigen (§ 12 Abs. 4 LPlG, § 9 ROG). Die in § 9 Abs. 3 ROG eröffnete Möglichkeit, die Umweltprüfung bei Aufstellung eines Regionalplans zu beschränken, ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Eine Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt ist nur möglich, wenn bezüglich anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Es ist eine Prüfung der Umweltauswirkungen von Darstellungen, die zwingend auf Grund anderer Rechtsvorschriften in den Regionalplan zu übernehmen sind, vorzunehmen. Für den Gegenstand der Umweltprüfung ist völlig ohne Belang, aus welchem Grund eine bestimmte Darstellung in den Regionalplan aufgenommen wurde bzw. aufgenommen werden musste. § 2 Abs. 2 Plan-VO sieht zwar einen Verzicht auf Prüfung derartiger Darstellungen vorsieht, die Bestimmung gilt jedoch nur im vereinfachten Änderungsverfahren.

Ein besonderes Problem stellen dabei solche Vorgaben dar, die selber ohne Durchführung einer SUP erstellt worden sind. Hierzu zählen z.B. Infrastrukturpläne, wie z.B. der geltende Verkehrsinfrastrukturplan, für den bislang keine SUP durchgeführt worden ist.

Die Naturschutzverbände weisen daher an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Projekten des Verkehrsinfrastrukturplans 2006 – 2015 in den Regionalplan ohne SUP erhebliche Auswirkungen auf den neuen Regionalplan haben wird, denn dieser ist unzweifelhaft ein Plan im Sinne des § 14b UVPG. Die Darstellung von Straßenbauprojekten des Verkehrsinfrastrukturplans im Regionalplan - und damit ohne Durchführung einer SUP obwohl eine SUP-Pflicht besteht - würde dementsprechend dazu führen, dass auch der Regionalplan rechtlich anzuzweifeln ist.

Daher ist für die aus solchen, ohne SUP durchgeführten Pläne übernommenen Projekte eine entsprechende strategische Umweltprüfung durchzuführen.

1.4 Keine Abschiebung von Prüfungsschritten der SUP auf nachfolgende Ebenen

Ein möglicher Verzicht auf eine SUP mit dem Hinweis, dass eine Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen würde, wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Gem. § 14 f Abs. 3 UVPG wird zwar grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Umweltprüfung im Fall gestufter Planungen bei den jeweils nachfolgenden Plänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken. Zwingende Voraussetzung für eine solche Abschichtung ist jedoch, dass bei den vorgelagerten Planungen eine den Anforderungen der SUP-RL genügende Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Zudem wird auf den nachfolgenden Ebenen nicht mehr der Gesamtzusammenhang geprüft, wie dieses auf der Ebene des Regionalplanes erfolgt.

1.5 Betrachtung aller Umweltauswirkungen (negativ / positiv)

Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 6 der PlanVO bzw. der SUP-Richtlinie ist es Gegenstand der Umweltprüfung, Festlegungen des Regionalplans zu prüfen, die sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Auswirkungen der im Regionalplanentwurf zu erwartenden Vorgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen darzustellen.

Ein Bereich, der hiervon betroffen sein kann, ist die beabsichtigte Darstellung von Windenergiebereichen im Regionalplan. Bei der SUP ist die möglicherweise positive Wirkung von Repowering-Maßnahmen bei der in der SUP zu berücksichtigenden Darstellung von WEA-Bereichen darstellbar. Positive Wirkungen können auch durch die Erweiterung von Regionalen Grünzügen auf die Wohnbevölkerung (landschaftsgebundene Erholung) aufgezeigt werden. Die Darstellung neuer BSN wird positive Wirkungen für die Schutzgüter gem. UVPG zeigen.

Hinweis: Die Vorschriften zur Beschränkung der SUP auf die Darstellung bestimmter Planzeichen im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 PlanVO sind nicht analog auf das Verfahren der Umweltprüfung bei Fortschreibung des Regionalplans anwendbar.

1.6 Klimaschutz und Regionalplanung

Die Regionalplanung kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz vornehmen und eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels unterstützen. Dabei kann eine Kombination bereits vorhandener Instrumente und ihre konsequente Anwendung mit einem verstärkten Fokus auf den Klimawandel bereits einen entscheidenden Unterschied ausmachen.

Sinnvoll wäre vor allem die Erstellung eines Fachbeitrages Klimaschutz. Ein Fachbeitrag zum Klimaschutz könnte insbesondere eine Prognose für die Klimaentwicklung im Plangebiet und die klimatische Funktion von Teilräumen, eine Verwundbarkeitsanalyse sowie daraus resultierende Handlungsempfehlungen beinhalten.

So könnten Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung) und Anpassungsstrategien für die Region „maßgeschneidert“ werden.

Aber auch ohne einen derartigen Fachbeitrag sind notwendige Zielsetzungen für den Regionalplan ersichtlich. Insbesondere die Festsetzung von Zielen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Übertragung auf einzelne Teilräume des neuen Regionalplans wären hierzu geeignete raumordnerische Mittel zur Zielverfolgung.

Als Beitrag der Region zur Abmilderung des Klimawandels sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels sind u.a. folgende Festsetzungen in Form textlicher Ziele und Grundsätze erforderlich[1]:

[1] M. Fabian: Möglichkeiten zur Integration des Klimaschutzes in die Regionalplanung – Ein Forderungskatalog, in: Rundschreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Nr. 34 (März 2010)

Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung)

- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO_2-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Moore, auch Böden Die natürliche Speicherkapazität ist bis 2020 um 10% zu erhöhen[2]. Hierzu sind auch Puffer- und Entwicklungsflächen in die BSN-Darstellungen des Regionalplans einzubeziehen, die teilweise drastische Rücknahme von BSN-Darstellungen im Regionalplanentwurf (s. Punkt 4.4) ist mit dieser Zielsetzung nicht zu vereinbaren.
- Erhalt und Förderung des schienengebundenen ÖPNV, insbesondere Verbesserung von Qualität und Geschwindigkeit, zusätzliche Haltepunkte, gegebenenfalls Reaktivierung von stillgelegten Strecken, Erhalt stillgelegter Trassen für zukünftige Entwicklungen mit der Möglichkeit zwischenzeitlicher temporärer Nutzungen,
- Erhalt und Förderung des schienengebundenen Gütertransports,
- Konzentration der Siedlungsentwicklung an Siedlungsentwicklungsachsen gemäß dem Zentrale-Orte-Prinzip um Fahrt- und Transportwege zu minimieren und den ÖPNV-Anschluss zu erleichtern,
- Überprüfung aller geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf ihre Klimawirkung,
- Aufstellung eines regionalen Energiekonzepts zur erneuerbaren Energieerzeugung, das die Möglichkeiten zur naturverträglichen Nutzung von Solar-/ Wasserkraft-/ Biomasse-,
- Windenergie und Geothermie sowie die Förderung des „Repowering“ vorhandener Windkraftanlagen aufzeigt
- Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für Pflichtauflagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise Gemeindesatzungen zur solaren Baupflicht

Anpassungsstrategien

- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten für Arten; zum Beispiel durch Regionale Grünzüge, Biotopverbund, Vernetzung von Schutzgebieten sowie deren Ausweitung, Reduktion der Zerschneidungswirkung unter anderem durch Grünbrücken, naturverträgliche Land- und Waldbewirtschaftung,
- Erhalt und Vergrößerung der Retentionsräume von Gewässern und Festsetzung als Überschwemmungsgebiete (mindestens für das potentiell natürliche 100jährige Hochwasser; Förderung der natürlichen Gewässergestaltung,
- Ausweisung von Hochwasserwarnflächen, um gegen lokale heftige Unwetter bessere Vorsorge treffen zu können,
- Sicherung der Wasserversorgung von Feuchtgebieten und Gewässern auch unter geänderten Klimabedingungen,

---

[2] vgl. Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, S. 56; http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf)

- Verwendung einer größeren Vielfalt an standorttypischen Baumarten in der Forstwirtschaft, keine Neuanlage von (Nadelholz-)Monokulturen,
- verstärkter Schutz vor Erosion insbesondere durch ganzjährige Bodenbedeckung in der Landwirtschaft,
- Sicherung der Trinkwasserversorgung (Grundwasserschutz und -neubildung durch Vorranggebietsfestsetzung sichern)
- Ausweisung von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen zur Vermeidung bzw. Verringerung gesundheitsschädigender Belastungen durch ungünstige Wetterlagen,
- klimaorientierte Stadtplanung als Grundsatz festlegen (z.B. Frischluftschneisen), Festschreibung eines Monitoring der Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens (Erosion), Forst- und Landwirtschaft.

1.7 SUP-relevante Planungsgrundsätze und – Ziele definieren

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind für den neuen Regionalplan als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung sowie auch die Entwicklung der entsprechenden textlichen und zeichnerischen Ziele für das Plangebiet Planungsgrundsätze und – Ziele zu definieren.

Die Naturschutzverbände erwarten eine Umsetzung der Ziele der Landesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Insbesondere das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, ist deutlich umzusetzen, d.h. für NRW ist der Flächenverbrauch mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig wird das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs verfolgt. Das 5-ha-Ziel ist auf das Verbandsgebiet des RVR zu übertragen und nachzuweisen, dass diese Zielsetzung im neuen Regionalplan eingehalten wird.

Darüber hinaus sind die bislang rechtlich fixierten Vorgaben des ROG, des § 1 LPlG, des LEPro sowie des Landesentwicklungsplans (LEP) viel zu vage, so dass sie bislang keinen Maßstab für die SUP in der Regionalplanung darstellen können. Eine Konkretisierung dieser Leitvorstellungen in konkret messbare Umweltqualitätsziele ist daher unbedingt erforderlich. Das BfN beispielsweise fordert, eine Reduzierung des Flächenverbrauchs um 75% herbeizuführen; ab 2020 schließlich soll keine weitere Inanspruchnahme von Freiraum mehr erfolgen.

Diesem ehrgeizigen Ziel müssen sich auch die Regionalplanung und die Verbandsversammlung des RVR bei der Aufstellung des Regionalplans stellen.

Für die SUP als Prüfungsmaßstab kommen dabei zunächst rechtlich fixierte und damit vorhandene Umweltqualitätsziele in Betracht. Solche Ziele in Form von Grenzwerten finden sich bislang vor allem im Bereich des Immissionsschutzes für die Schutzgüter Wasser, Boden und Luft. Bei Abwägungsentscheidungen ist jedoch zu beachten, dass ggf. eigene Maßstäbe entwickelt werden müssen, um das Gewicht der voraussehbaren Umweltauswirkungen nach ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit bewerten zu können.

Eine solche Abwägungsentscheidung findet bei der Regionalplanung durch den Aufstellungsbeschluss und die vorangegangenen Arbeitsschritte letztlich durch den Regionalrat statt.

Als übergreifende Planungsansätze sollten mindestens die folgenden Ziele formuliert werden:

Biodiversität erhalten, Natur und Landschaft schützen

Die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, insbesondere das Ziel „Stopp des Biodiversitätsverlusts“ sind in den Regionalplan zu integrieren.

Nachhaltige Raumentwicklung sicherstellen

Dies ist nach Ansicht der Naturschutzverbände von so zentraler Bedeutung für den Flächenverbrauch, dass dies als raumplanerisches Ziel vorgegeben werden muss. Hierbei ist insbesondere eine Reduzierung des Flächenverbrauches vorzusehen.

Ressourcenschonende und umweltverträgliche Inanspruchnahme von Siedlungsflächen gewährleisten

Die Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen sind in jedem Fall freiraumverträglich zu gestalten. Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet hat sich grundsätzlich an der Netzstruktur des Öffentlichen Personennahverkehr zu orientieren. Dieses Ziel ist insbesondere bei der Neudarstellung von ASB und GIB bzw. der Alternativenprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu beachten und entsprechend im Umweltbericht zu dokumentieren.

Flächenverbrauch begrenzen

Der Regionalplan hat den Verpflichtungen zu einer nachhaltigen Entwicklung des Raumes, die sich u.a. aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 1 Abs. 2 ROG) Rechnung zu tragen. Die Naturschutzverbände fordern eine Reduzierung des Flächenverbrauch bis zum Jahr 2025 auf null und ein Verbot der Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) in Gebieten, in denen die Bevölkerungsentwicklung stagniert sowie eine Rücknahme-Pflicht von Bauflächen dort, wo ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird.

Sollen in Regionen mit Bevölkerungswachstum zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, sind diese in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang mindestens in gleichem Umfang zurückzunehmen[3] .

[3] BUND, LNU, NABU: Anforderungen an einen LEP 2025 für NRW, 20.1.2009

Dass, wenn neue Baugebiete angeboten werden, häufig auch eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist, soll nicht in Abrede gestellt werden; doch muss sich unter den heutigen Bedingungen - der Knappheit von Flächen - nicht das Angebot der Nachfrage anpassen, sondern die Nachfrage kann nur noch im Rahmen des vorhandenen Angebots befriedigt werden.

Hinweis: Überholt ist es, künftige Gewerbeflächen nach der Gewerbe- und Industrieflächenprognose GIFFPRO zu berechnen. Denn auch bei dieser steht die Notwendigkeit, den weiteren Flächenverbrauch zu stoppen, nicht hinreichend im Vordergrund. Insgesamt bedarf es neuer Methoden, um eine evtl. noch zu tolerierende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu rechtfertigen. Wenn bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes heute noch mit Methoden arbeitet, die vor einem halben Jahrhundert, zu Zeiten ungebremsten Wachstums für zutreffend befunden wurden, können die Naturschutzverbände den Ergebnissen in keiner Weise zustimmen.

Vorrangige Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von neuen Flächen

Vor der Inanspruchnahme von neuen Flächen, vor allem im Freiraum, ist nachzuweisen, dass die gewünschte Siedlungsentwicklung nicht durch eine Innenentwicklung erfolgen kann. Soweit im gültigen Regionalplan ausgewiesene Flächen zurückgenommen werden, zeigt dies, dass schon bisher Flächen in absolut unvertretbarer Weise angeblichen Bauansprüchen geopfert werden sollten.

Begrenzung der Siedlungsentwicklung in kleinen Ortsteilen

In Ortsteilen, die weniger als 2000 Einwohner haben, sind lediglich Einzelbauvorhaben der bereits ansässigen Bevölkerung zulässig

Bei den zeichnerischen Darstellungen der für das Verbandsgebiete des RVR gültigen Regionalpläne Düsseldorf, Münster und Arnsberg fällt auf, dass zahlreiche Ortsteile, die mehr als 2.000 Einwohner haben, nicht als ASB dargestellt werden.

Entsprechend können die hier vorhandenen Siedlungsflächen bei der Flächenstatistik nicht berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich für die einzelnen Kommunen dann ein zu hoher rechnerischer Bedarf an Wohnsiedlungsflächen.

Die Naturschutzverbände fordern daher alle Siedlungsbereiche mit mehr als 2.000 Einwohnern in den engen Grenzen der aktuellen Bebauung als ASB darzustellen und bei den Flächenstatistiken zu berücksichtigen.

Wenn im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll erscheint, so ist dies im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse detailliert zu begründen. Zusätzliche Siedlungsflächen dürfen nur bei gleichzeitiger Rücknahme anderer Siedlungsbereiche im Stadt-/Gemeindegebiet in Anspruch genommen werden.

Freiraum erhalten

Freiräume sind in ihren Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

In den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum sind landschaftstypische Biotope und Landschaftselemente zu erhalten und zu entwickeln

Fremdlichtarme sowie unzerschnittene Räume (UZR) sind für die Ziele des Biotopverbundes und der Erholung besonders wertvoll. Ihre Beeinträchtigung sollte durch eine geeignete Zielaufstellung vermieden werden.

Darstellung von großräumigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen

Großräumige Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Flächenpools und Ökokonten ab einer Flächengröße von 10 ha sind im Regionalplan darzustellen

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist umweltverträglich und unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiter zu entwickeln

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standortgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Ein besonderer Vorrang darf aber der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zukommen. Im Rahmen der SUP sind – unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen regionalen Besonderheiten – Landschaftsräume zu identifizieren, in denen insbesondere in den Bereichen für den Schutz der Natur, den Bereichen für den Gewässerschutz, und den Überschwemmungsbereichen eine Überlagerung mit Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ausgeschlossen werden muss, um Zielkonflikte zu vermeiden.

Auf die Problematik der hohen Viehdichte im Schwerpunkt der Viehhaltung (hier Schweinehaltungen) in Hamminkeln, Dorsten, Haltern und Bottrop ist einzugehen (u.a. Gülleproblematik).

Die umfangreichsten Rindviehbestände befinden sich in Bottrop, Dorsten, Hünxe, Schermbeck und Haltern. Auch hierzu sind in der SUP Aussagen zu treffen.

Schutz der Wälder und Waldvermehrung fördern

Der Schutz des Waldes sowie seine Vermehrung sind insbesondere in den waldarmen Bereichen des Verbandsgebietes des RVR von besonderer Bedeutung. Daher sind bereits auf der Ebene der SUP entsprechende Umweltqualitätsziele zu definieren.

Denkbar wäre es z.B. bis 2020 ist auf 10% der Waldflächen der öffentlichen Hand und 5% der weiteren Waldflächen die forstliche Nutzung einzustellen. 100% der Waldflächen der öffentlichen Hand und insgesamt 80% aller Waldflächen sind nach den Regeln des Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert zu bewirtschaften. Allerdings darf die Waldvermehrung nicht zu Lasten von Grünland gehen.

Soweit raumplanerisch relevant (Flächengröße), sind Räume zu markieren, in denen vorrangig Kompensationsmaßnahmen nach Landschaftsgesetz und/oder Forstrecht umzusetzen sind.

Bereiche für den Schutz der Natur und Regionale Grünzüge sichern und weiterentwickeln

Die in den geltenden Regionalplänen festgesetzten BSN sind deckungsgleich in den neuen Regionalplan zu übernehmen. Nach aktueller Datenlage sind neue BSN festzusetzen; die NV in den Kreisen Wesel und Recklinghausen geben hierzu in Punkt 3 dieser Stellungnahme sowie dem Anhang erste Hinwiese.

Darüber hinaus ist in effektiver und wirkungsvoller Biotopverbund ist über Darstellungen als BSN und regionaler Grünzug zu sichern. Zu beachten sind hierbei auch die wichtigen Wildtierkorridore. Biotopverbundflächen und Verbundkorridore sind zusätzlich in einer Erläuterungskarte darzustellen.

Wildnisgebiete festsetzen

In der Regionalplanung müssen bis 2020 Wildnisentwicklungsgebiete (vgl. http://www.bfn.de/0311_wildnis.html) größer 10 ha ausgewiesen werden, die sich raumordnerisch für ein Zulassen und Fördern von Wildnisentwicklung eignen. So sollen einige großflächige Wildnisgebiete entstehen, in denen Entwicklungsprozesse natürlich und ungestört ablaufen und die weitere Evolution der Arten und Lebensgemeinschaften stattfinden kann. Mindestens 5% des Planungsraumes sind dafür vorzusehen.

Die Wildnisgebiete sind als BSN festzusetzen und auf kommunaler Ebene in Gänze als Naturschutzgebiete (NSG) auszuweisen. Sie sind in den Biotopverbund zu integrieren. Die Gebiete sollten im Regionalplan im BSN-Ziel textlich genannt werden und gegebenenfalls in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.

Grünland schützen

Landesweit ist der weitere Rückgang des Grünlandes zu verzeichnen. Das zeichnerisch dargestellte Grünland ist daher gegen andere Nutzungsformen zu schützen. Der zum Zeitpunkt der Planerstellung vorhandene Grünlandbestand im Plangebiet hat aufgrund der standörtlichen Lagebedingungen Anteile zwischen 23 %und 77 % an der landwirtschaftlichen Fläche (landwirtschaftlicher Fachbeitrag). Insbesondere im landwirtschaftlichen Produktionsraum 3 (Emscherland) mit einem unterdurchschnittlichen Grünlandanteil von 23 % darf der Grünlandanteil nicht (weiter) verringert werden (RVR 33 %).

Aber auch in der Randzone des Plangebietes, vor allem im westlichen und nördlichen Kreis Wesel, dem Nordkreis Recklinghausen und Unna sowie im Umfeld der Stadt Hamm in denen die Landwirtschaft geprägt ist durch die klassische, (welt)-marktorientierte Lebensmittelproduktion, ist eine Verringerung des Grünlandanteils zu verhindern.

Grundsätzlich sollte in den unterdurchschnittlichen Räumen bis 2025 eine Vermehrung des Grünlandanteils um 10% zu erreichen.

Vorrang des Gewässerschutzes bei Nutzungskonflikten

Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Auch bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Den guten Zustand der Oberflächengewässer herstellen

Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen, ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und auentypisch zu entwickeln. Sofern der Raumbedarf im Umsetzungsprozess der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht gewässerspezifisch konkretisiert wurde, ist dies der nach den Vorgaben der Blauen Richtlinie zu ermittelnde Entwicklungskorridor.

In den identifizierten Strahlursprüngen und den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge sollte die Gewässerentwicklung Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes sind alle im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne identifizierten Strahlursprünge und die Bereiche für erforderliche Strahlursprünge nachrichtlich zu übernehmen und in einer Erläuterungskarte darzustellen.

Hochwasserschutz ökologisch fortführen

Bei der SUP zu ASB und GIB sind neue Siedlungsbereiche in Überschwemmungsbereichen auszuschließen. Laut PlanzeichenVO sind zudem auch Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, als Überschwemmungsgebiete zeichnerisch darzustellen. Von dieser Möglichkeit ist im Regionalplanentwurf Gebrauch zu machen.

Die Besonderheit in den Gebieten, die aufgrund der bergsenkungs-bedingten Wirkungen infolge des untertägigen Steinkohleabbaues dauerhaft gepoldert und/oder in denen dauerhaft Fließgewässer-umkehrtendenzen verhindert werden müssen, ist zu berücksichtigen.

Sinnvoll auch im Hinblick auf eine naturnahe Gewässergestaltung wäre eine Darstellung als Überschwemmungsgebiet für den Bereich des potentiell natürlichen 100jährigen Hochwassers.

Auen schützen und entwickeln

Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Rezente Auen müssen daher erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden.

Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2020 um mindestens 10% zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue. In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern. Die potentiell natürlichen Auen und die rezenten Auen sind in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden.

Bedarfsberechung für die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Bei der Ermittlung des Bedarfs für die Darstellung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist der volkswirtschaftlich orientierte Bedarfsberechnungsansatz (auch angebotsorientierte Methode genannt), welcher sich am Verbraucher orientiert, anzuwenden. Dabei wird der Rohstoffverbrauch des Planungsraumes ermittelt und neben der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung auch weitere Parameter wie Exporte/Importe sowie die Verwendung von Recyclingmaterialien eingerechnet.

Ausschlusskriterien für Abgrabungsbereiche und Folgenutzung

Der SUP ist zu Grunde zu legen, dass BSAB nur dort festgelegt werden dürfen, wo vorrangige Nutzungen und Interessen von Bevölkerung und Natur dem nicht entgegenstehen.

Nicht zulässig sind daher Abbauvorhaben in Wasserschutzgebieten, BSN, Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Auen bzw. Entwicklungskorridoren von Fließgewässern sowie kulturhistorisch wertvollen Landschaften. Der Grundwasserschutz muss zudem Vorrang vor der Rohstoffsicherung zukommen. Regionale Summationseffekte sind besonders zu beachten. Die Erweiterung hat Vorrang vor Neuaufschlüssen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Die in der freien Landschaft dargestellten Abgrabungen sind für die Ziele des Natur- und Artenschutz bereitzustellen und zu entwickeln. Im Regionalplan sollte im Rahmen der SUP geprüft werden, inwieweit solche Abgrabungen zeichnerisch gekennzeichnet werden können.

1.8 Flächenbezug der Umweltqualitätsziele im Rahmen der SUP

Die Naturschutzverbände schlagen für die Neuaufstellung des Regionalplanes für das Verbandsgebiet des RVR ein System zur Beachtung der von der Regionalplanung zu definierenden Umweltqualitätsziele vor. Das vorgeschlagene System aus Tabuflächen, Restriktionsflächen sowie Pufferzonen stellt einen pragmatischen Ansatz dar.

Dieser ist geeignet, bereits bei Vorarbeiten zur Entwurfserstellung von Regionalplänen erhebliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG i.d.F. v. 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 25.7.2013

frühzeitig zu erkennen und aus Vorsorgegründen zu vermeiden. Gleichzeitig nutzt dieser Ansatz die zur Zeit gängigen technischen Möglichkeiten der EDV mittels Overlay-Technik und GIS.

Dadurch sind sehr schnell praxisorientierte Ergebnisse zu ermitteln. Er liefert für übergeordnete Planungen wie die Regionalplanung für die abwägenden Entscheidungsträger (hier: den Regionalrat) effizient sachgerechte Entscheidungsgrundlagen. So kann mittels EDV zügig ermittelt werden, ob und in welchem Umfang belastende Darstellungen innerhalb von Tabuflächen im Entwurf des Regionalplans enthalten sind und welche Alternativen gegebenenfalls bestehen.

Es handelt sich dabei um Flächenkategorien, die den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen, Biotope“ und „biologische Vielfalt“, „Wasser“ sowie „Boden“ zugeordnet werden können.

Tabuflächen

Als Tabuflächen werden solche Flächen bezeichnet, denen u.a. aufgrund internationaler oder nationaler Gesetzgebung ein hoher Schutzanspruch zukommt. Diese Flächen sollen im Zuge der Umweltvorsorge auch für künftige Generationen erhalten bleiben. Ihre Inanspruchnahme durch belastende Darstellungen eines Regionalplans ist zur Konfliktvermeidung daher generell auszuschließen:

Natura 2000-Gebiete, NSG, ND, GLB einschl. Alleen und Streuobstwiesen gem. § 47 LG, Biotope gem. § 62 LG, Biotopverbundflächen Stufe 1,unzerschnittene Lebensräume >5 km², WSG Zone I, II; Überschwemmungsgebiete, Entwicklungskorridore gem. WRRL, besonders schutzwürdige Böden (Böden als Archiv der Naturgeschichte, Böden als Archiv der Kulturgeschichte, Böden mit hohem Biotopentwicklungpotenzial (Extremstandorte), d.h. alle Moor-, Grundwasser-, Staunässeböden sowie trockene, flachgründige Böden.

Restriktionsflächen

Als Restriktionsflächen werden solche Flächen bezeichnet, deren Inanspruchnahme im Ausnahmefall einer besonderen Begründungspflicht bedarf. Es handelt sich um großflächige Bereiche, die analog der Restriktionsflächen im Zuge der Umweltvorsorge auch für künftige Generationen erhalten bleiben sollen.

Da sie flächenmäßig einen sehr großen Anteil an bestimmten Teilabschnitten von Regionalplänen einnehmen, könnte ihre völlige Freihaltung durch belastende Darstellungen in Einzelfällen womöglich zu einem Planstopp für die Regionalplanung führen.

Obgleich also im Rahmen der Planerarbeitung eine generelle Freihaltung anzustreben ist, können beim Fehlen standörtlicher Alternativen im Ausnahmefall doch solche Restriktionsflächen in Anspruch genommen werden, wenn es unausweichlich ist:

Erholungsräume bzw. Räume mit hoher Landschaftsbildqualität (Regionale Grünzüge, historische Kulturlandschaften, Naturparke), Biotopverbundflächen Stufe II, unzerschnittene Lebensräume 1-5 km², WSG Zone III, besonders schutzwürdige Böden: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und alle „sehr schutzwürdigen Böden“.

Pufferzonen

Neben den zu beachtenden Tabuzonen und Restriktionsflächen, die generell gegenüber jeglichen belastenden Darstellungen gelten, werden im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Regionalplans auch Pufferzonen in Form von Mindestabständen berücksichtigt. Diese Mindestabstände begründen sich auf der Vermutung, dass im Umkreis bestimmter Nutzungen (BSAB, ASB, GIB) erhebliche Umweltauswirkungen auf bestimmte sensible Bereiche wahrscheinlich sind.

Ähnliche Vorgehensweisen werden im Immissionsschutz bei der Zuordnung von Wohngebieten zu Gewerbe- bzw. Industriegebieten seit langem praktiziert. Das heißt, die einzuhaltenden Mindestabstände richten sich jeweils spezifisch nach der darzustellenden Nutzung sowie der Sensibilität der Darstellungen mit Schutzfunktionen bzw. der mit Nutzungsfunktionen (ASB) geschaffen. Ziel ist eine weitgehende Nutzungsentflechtung zur Verringerung von möglichen Konflikten. Diese Vorgehensweise hat in der Regionalplanung eine lange Tradition.

Als Pufferzonen werden zur Verringerung von Konflikten mit den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen, Biotope“, „Mensch - Wohnen“ sowie „Mensch- Erholung und Naturerleben“ die nachfolgende aufgeführten Mindestabstände gefordert:

300 Puffer

Natura 2000-Gebiete u. Vogelschutzgebiete (BSN), in gut begründeten Ausnahmefällen, z.B. aufgrund besonderem Schutzerfordernis im Ballungsraum teilweise LSG (BSLE)

500m Puffer

Wohnsiedlungsbereiche (ASB), Erholungsräume bzw. Räume mit hoher Landschaftsbildqualität (Regionale Grünzüge, Naturparke, historische Kulturlandschaften)

1.9 Relevanz für den Umweltbericht

Im Umweltbericht ist aufzuführen, welche internationalen und nationalen Ziele sowie selbst gesetzten Umweltqualitätsziele als Planungsleitlinien bei der Entwurfsbearbeitung zu verfolgen sind, um einen hohen Umweltschutzstandard zu erzielen. Hierzu gehören etwa die Vorgaben zum Umgang mit Tabu- und Restriktionsflächen sowie Pufferzonen. Mittels EDV und Overlay-Technik kann quantitativ ermittelt werden, in welchem Umfang diese Zielvorgaben umgesetzt werden konnten. Die Abweichungen sind in Zahlen messbar auszudrücken.

In diesen Einzelfällen ist ebenfalls eine qualitative Prüfung möglich, da hierfür eine Begründung erforderlich ist. Dieser messbare Zielerfüllungsgrad des Planentwurfs kann den Regionalrat bei seiner Abwägungsentscheidung leiten.

1.10 Artenschutz

Die Darstellung der Vorkommen von sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sollte im Umweltbericht möglichst genau lokalisiert werden; z.B. Darstellungen im Maßstab 1:50.000.

Dieses gilt auch für Darstellungen, die aus den gültigen Regionalplänen Düsseldorf, Münster und Arnsberg übernommen werden; da eine derartige Prüfung mit Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten bislang nicht erfolgt ist.

Bei der Berücksichtigung der verfahrenskritischen Arten sind nicht nur die entsprechenden Arten der FFH-Richtlinie aufzuführen, sondern auch - analog auch der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - die Arten der Vogelschutzrichtlinie im schlechten Erhaltungszustand. Hierzu gehören beispielsweise Löffelente, Steinkauz, Ziegenmelker, Wanderfalke, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn und Rotschenkel als Brutvögel. Als weitere Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung sind Wiesenweihe und Schwarzmilan.

Auch die Rastvögelbestände sind zu berücksichtigen.

Außerdem greift die Annahme, dass nur das Vorkommen der wenigen als „verfahrenskritisch“ eingestuften Arten erhebliche Umweltauswirkungen auslöst, auch auf der Maßstabsebene des Regionalplanes zu kurz. So sind auch die Bereiche zu berücksichtigen, in denen eine Vielzahl von planungsrelevanten Arten vorkommt.

Die besonderen Anforderungen die sich im Plangebiet aus dem Artenschutz ergeben, sind im Umweltbericht zu thematisieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf flächenintensive Planungen, wie z. B. Windkrafteignungsbereiche. Hier können neben dem Vorkommen von verfahrensrelevanten und windkraftsensiblen Vorkommen auch andere planungsrelevante Arten in hoher Dichte zur Aufgabe eines Vorhabens führen.

1.11 Relevante Umweltprobleme im Plangebiet aufzeigen

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist es erforderlich im Umweltbericht eine Darstellung bzw. Analyse der „Relevanten Umweltprobleme“ im Bereich des neuen Regionalplanes und damit dem Verbandsgebiet des RVR durchzuführen.
Auf die regionalen Unterschiede im Verbandsgebiet ist einzugehen; hierbei ist insbesondere differenziert zu unterscheiden zwischen den unterschiedlich geprägten regionalen Bereichen (z.B. Ballungskernraum, Ballungsrandzone, ländlich geprägte Bereiche).

Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht; z.B. Steinkauz in den Kreisen Wesel und Unna; oder alle FFH-Gebiete (und. Vogelschutzgebiete) insbesondere deren maßgebliche Bestandteile (Arten und Lebensräume). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen.

Folgende Umweltprobleme können hier aufgeführt werden (nicht vollständig):

- Flächenverbrauch und hierdurch Verluste von Freiraum und insbesondere von Lebensräumen (z.B. durch ASB, GIB, Infrastruktur wie z.B. Energieversorgungsleitungen, Straßen etc.)
- Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft
- Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume)
- Zerschneidung unzerschnittener Räume
- Zerschneidung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe,
- Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen u. besondere emittierende Betriebe wie z.B. Stahlindustrie Duisburg)
- Umweltprobleme durch Rückzug der Träger des schienengebunden ÖPNV aus der Fläche
- Konfliktbereich Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein mit den geplanten Nutzungen im VSG (Landwirtschaft) oder durch von außen wirkende Nutzungen (ASB, GIB, Straßenbau, Abgrabungen)
- Artenschutzrechtliche Probleme bei Beeinträchtigung von Lebensstätten

1.12 Alternativenprüfung

Für die folgenden Darstellungen, für die bislang noch kein Bestandsschutz besteht, ist eine Alternativenprüfung durchzuführen:

- Für (neue) GIB´s, die in den bisherigen Regionalplänen oder dem RFNP dargestellt sind, welche jedoch noch nicht bauleitplanerisch gesichert sind, ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen
- Auch für die möglicherweise im Regionalplanentwurf neu darzustellenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist eine Alternativenprüfung durchzuführen
- Sonstige Alternativenprüfung (z.B. für ASB´s)

Die SUP-RL sieht in Artikel 5 ausdrücklich die Prüfung von vernünftigen Alternativen vor. Das UVPG fordert in § 14g die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen. Die Alternativen beziehen sich dabei nach Auffassung der Fachwelt zusammenfassend sowohl auf konzeptionelle und systemische Alternativen als auch auf standörtliche und technische Alternativen. Diese verschiedenen Ebenen von Alternativenprüfungen müssen auch in der Regionalplanung mit abgearbeitet werden.

Zur Umsetzung dieser Anforderung schlagen die anerkannten Naturschutzverbände folgendes Vorgehen vor:

Prüfung von standörtlichen Alternativen

Den einfachsten Prüfschritt stellt die Auswahl standörtlicher Alternativen dar. So fern verschiedene geeignete Standorte zur Verfügung stehen, kann der Standort gewählt werden, welcher die aufgestellten Umweltqualitätsziele am besten erfüllt.

Dazu ist es erforderlich, dass alle Standorte den gleichen, umweltbezogenen Prüfkriterien unterworfen werden. Neben diesen Kriterien können zusätzlich Eignungskriterien abgeprüft werden, um besondere Lagevorteile bestimmter Standorte herauszustellen. Aus Sicht der Naturschutzverbände wäre es durchaus wünschenswert, eine Rangfolge aller aufgeführten Einzelflächen hinsichtlich ihrer singulären Umweltauswirkungen zu erstellen.

So sollten die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege eher unkritischen Flächen, die zudem besondere Eignungskriterien aufweisen ganz oben platziert werden, während Flächen, die Tabu- und Restriktionsflächen tangieren oder Pufferzonen unterschreiten, ausgeschlossen oder nach unten platziert werden.

Prüfung technischer Alternativen

Unter technischen Alternativen können solche Modifizierungen bzw. Maßnahmen verstanden werden, die am konkreten Standort eines Vorhabens letztlich zur weiteren Minimierung des Eingriffs beitragen können. Diese Betrachtung wird in vielen Fällen für die Planungsebene der Regionalplanung zu kleinteilig sein und muss im Wege der Abschichtung auf die beiden Ebenen der Bauleitplanung abgeschichtet werden. Gleichwohl sollte der Regionalplan im Grundsatz aber auf Maßnahmen für kritische Einzelflächen hinweisen, die in der Bauleitplanung einer besonderen Optimierung bedürfen. Beispielsweise wäre es denkbar, ASB- und GIB-Flächen mit einer zeitlichen Priorität in der Umsetzung zu versehen.

Prüfung konzeptioneller Alternativen

Eine grundsätzliche konzeptionelle Alternativenprüfung kann z.B. bei der Festlegung zentraler Orte und Entwicklungsachsen sinnvoll sein. Dabei ist allerdings lediglich eine überschlägige Prognose zu den resultierenden Folgen für die Umweltmedien möglich. Insbesondere dürften dabei Auswirkungen auf Verkehrsströme sowie die Siedlungsentwicklung zu ermitteln sein. Eine differenzierte Alternativenprüfung auf konzeptioneller Ebene ist dagegen bei der Ermittlung des Bedarfs an weiteren Wohn-, Gewerbe- und Abgrabungsflächen möglich.

Im Rahmen dieser Alternativenprüfung ist die Bezirksplanungsbehörde gehalten, zu bewerten, welche der Varianten den gesetzlich festgelegten oder selbst entwickelten Umweltqualitätszielen letztlich am ehesten Rechnung tragen kann. Dies ist dem Regionalrat und der Öffentlichkeit im Umweltbericht darzulegen.

1.13 Prüfung von Summations- und Wechselwirkungen

Wie auch in der UVP ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltmedien, sogenannte Wechselwirkungen, gefordert.

Dieses ergibt sich aus den einzelnen Artikeln des Richtlinientextes nicht unmittelbar, ist aber der erläuternden Fußnote zu Anhang I lit. f SUP-RL ausdrücklich zu entnehmen.

Dort heißt es, dass auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen mit einzubeziehen sind. Dieses betrifft auch summatorische Wirkungen durch andere geplante Projekte.

Hierzu wird folgende Bearbeitung vorgeschlagen:

Das gesamte Plangebiet des fortzuschreibenden Regionalplanes ist auf Summationswirkungen zu prüfen. Die Betrachtung ökosystemarer Beziehungen erfordert es aber auch hier, stärker über Verwaltungs- und Landesgrenzen hinaus zu planen.

Das Ermitteln der Summationswirkungen im GEP auf die jeweiligen Schutzgüter sollte neben der Prüfung einzuhaltender Grenzwerte aus Vorsorgegründen auch anhand einer Liste von regelmäßig zu prüfenden Verdachtswirkungen unter Beachtung von

1. Raumstruktur (Vorbelastung, historische Entwicklung),

2. geplanten Nutzungen anderer Planungsträger (Bauleit-, Fachplanungen) sowie

3. Vorhaben, die unterhalb der GEP-Darstellungsgrenze (< 2 ha) liegen,

erfolgen.

Liegen erhebliche Summationswirkungen von zahlreichen, singulär unerheblichen Einzelflächen vor, ist der Austausch solcher Flächen gegen andere Flächen vorzunehmen, die singulär betrachtet als unerheblich eingeschätzt werden, bis die Summation als unerheblich eingeschätzt werden kann. Aufgrund der Analyse der Summationswirkung ist für kritische Einzelflächen die Festlegung von Maximal-/Minimalnutzungen sowie Nutzungsdauern erforderlich, um erhebliche Auswirkungen vermeiden zu können.

1.14 Vorgaben für das erforderliche Monitoring (Überwachung)

Notwendig ist eine Dauerbeobachtung, ob die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung und Regionalplanung eingehalten werden können. Gegebenenfalls muss die Möglichkeit bestehen, lenkend eingreifen zu können, indem z.B. Prognosen zu Veränderungen durch Erfassungen verifiziert werden. Die anerkannten Naturschutzverbände schlagen daher folgendes vor:

- **Nutzung des Landschaftsmonitorings der LANUV**
  Das Landschaftsmonitoring der LANUV beobachtet Veränderung der Landschaft und setzt diese in Korrelation zu den Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten. Durch diese Betrachtungsweise können u.a. negative Einflussfaktoren ermittelt werden.

- **Einrichtung Arbeitskreis Monitoring**
  Die Naturschutzverbände empfehlen die Einrichtung eines regelmäßig tagenden AK „Regionalplan Monitoring“ mit den Beteiligten am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes.

- **Jährliche Berichtspflicht an Regionalrat**
  Zudem ist die Einführung einer jährlichen Berichtspflicht auch gegenüber dem Regionalrat analog zu § 14 (7) LPIG NRW als Grundlage für den Informationsaustausch mit der EU-Kommission sowie für deren alle 7 Jahre zu erstellenden Evaluierungsbericht gemäß Art. 12 SUP-RL angeraten.

1.15 Aussagen bei fehlender Datengrundlage

Bei nicht lückenhafter oder fehlender Datengrundlage (z.B. fehlende Angaben von Flora und Fauna) kann nicht davon ausgegangen werden, dass es nicht zu Problemen kommen wird. Es ist hierzu unerlässlich, dass der Umweltbericht entweder trotzdem Aussagen dazu macht, die plausibel sind oder aber die Aussage trifft, dass eine Aussage ohne nähere Untersuchungen nicht möglich ist.

2. Hinweise zum Umweltbericht (Unterlagen zum Scoping)

2.1 Zu Punkt 2.2.1.2 - Themenkomplex Ver- und Entsorgungsinfrastruktur; insbesondere Energieversorgung

Fracking

Das Thema „Fracking“ darf nicht unberücksichtigt bleiben. Sollten künftig die Weichen für ein Fracking in NRW gestellt werden, so muss hier räumlich und inhaltlich gesteuert werden – und sei es durch einen zu einem späteren Zeitpunkt zu erstellenden Sachlichen Teilplan bzw. -abschnitt Fracking zum Regionalplan. Solange dieser nicht erarbeitet ist, ist Fracking nach unserem Dafürhalten grundsätzlich auszuschließen.

Denn bei der vorgesehenen Erdgasgewinnung mittels fracturing extractions handelt es sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen.

Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, fracturing extraction ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

Energieversorgung; hier: Windenergiebereiche

Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände fordern im Regionalplan Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen.

Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert.

Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012[4] erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Für die beabsichtigte Darstellung von Freiraum- und Waldbereichen mit der Zweckbindung „Windenergiebereiche“ sind vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, „harte“ und „weiche“ Kriterien festzulegen. Windenergieanlagen sollen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen.

Dagegen sollen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (im LEP) bzw. Bereiche zum Schutz der Natur (in den Regionalplänen Düsseldorf, Münster, Arnsberg) sowie gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besonders sensible Bereiche (vor allem Laub- und Mischwälder, Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten) als WEA-Standorte ausgeschlossen werden.

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass in der Strategischen Umweltprüfung der WEA-Bereiche die folgenden Abstandsempfehlungen für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt werden:

- H. Illner (Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. vom 10.10.2011): In NRW vorkommende Waldvogelarten, die durch Windenergieanlagen (Kollision, Vertreibungswirkung, Habitatverlust(-verschlechterung) gefährdet sind

[4] Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPlG NRW) am 13.3.2012

- Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW): Fachkonvention: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders ausgewählter Arten; Stand 13.05.2014
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, MKULNV und LANUV, Stand 12.11.2013

Auch ist der Fledermausschutz zu beachten: Einerseits müssen Ausschlussbereiche auf Regionalplanebene die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten ausnehmen, andererseits sind die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsbehörden gefordert, den Schutz gefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb (durch Gondelmonitoring bestimmte Abschaltzeiten) zu gewährleisten. Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschutzwürdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden; Voraussetzung ist, dass außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden. Insbesondere sollen Windenergieanlagen nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe von Kulturdenkmälern gebaut werden.

2.2 Zu Punkt 4 - Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Zudem haben Lichtimmissionen nachweislich schädlichen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt. Unter Umständen können auch die Schutzgüter Landschaftsbild oder Kultur- und Sachgüter von Lichtverschmutzung betroffen sein. Die Auswirkungen von Lichtimmissionen sind daher in die Betrachtung mit einzubeziehen.

2.3 Zu Punkt 11 - Daten- und Informationsgrundlagen

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hier wird nur allgemein „LANUV“ als Quelle aufgeführt. Es ist nicht erkennbar, welche „Portale“ im Einzelnen ausgewertet werden sollen.

Z.B. sollten zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes auch die Eingaben im Portal „ArtenFinder“ des LANUV in die Betrachtung einbezogen werden. Wir gehen davon aus, dass die Regionalplanungsabteilung die Biologischen Stationen beteiligt und auch Informationen bzw. Daten, die den Unteren Landschaftsbehörden, den Kommunen und dem ehrenamtlichen Naturschutzes vorliegen oder bereits zur Verfügung gestellt wurden, berücksichtigen.

2.4 Zu Tabelle 11-1

2.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in den bisher geltenden Regionalplänen Düsseldorf, Münster und Arnsberg dargestellten Freiraumbereiche, Regionalen Grünzüge und insbesondere Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) sind beizubehalten bzw. zu erweitern, z.B. durch die in den jeweiligen Landschaftsplänen festgesetzten Naturschutzgebiete. Anhand des dem RVR vorliegenden Datenmaterials sind neue BSN und/oder BSLE abzugrenzen und darzustellen. Die Naturschutzverbände im Kreis Wesel haben ergänzend dazu bereits eigene zeichnerische Vorschläge erarbeitet; diese sind in der Anlage beigefügt.

Hinweis: Im Rahmen der weiteren Planerarbeitung bzw. Beteiligungsverfahren werden sicherlich noch weitere BSN- und BSLE-Vorschläge von den örtlichen Verbandsvertretern vorgetragen werden.

Darüber hinaus empfehlen wir die Auswertung der im Rahmen der bergbaulichen Monitoringprogramme und „Fachbeiträge Auswirkungen auf Natur und Landschaft“ für die noch laufenden Bergwerke (Prosper-Haniel, Auguste-Viktoria) aber auch die bereits geschlossenen Bergwerke Walsum, Lohberg, Lippe, Ost) erarbeiteten naturhaushaltlichen und landschaftlichen Erkenntnisse zu nutzen. Die Fachbeiträge liegen u.a. der Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg (ehem. LOBA) vor. Darüber hinaus sind diese Informationen auch dem RVR selber bekannt, da der RVR auch Beteiligter im Monitoring ist.

2.4.2 Schutzgut Wasser

Da die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegt, regen wir an, die dort verfügbaren Daten als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

3. Umweltrelevante Hinweise zu einzelnen Kreisen

3.1 Umweltrelevante Informationen für den Kreis Recklinghausen

3.1.1 Bereich Truppenübungsplätze Borkenberge und Lavesum

Das britische Militär hat angekündigt, die Truppenübungsplätze Borkenberge und Lavesum Mitte 2015 zu verlassen. Hinsichtlich der Nachnutzung dieser Gebiete besteht eine besondere Verantwortung für den Naturschutz. In den vergangenen Jahren wurden vom Naturschutzzentrum Coesfeld, der Biologischen Station Kreis Recklinghausen e.V. sowie der Biologischen Station Zwillbrock e.V. umfangreiche Kartierungen der Flora und Fauna auf den Truppenübungsplätzen durchgeführt.

So hieß es kürzlich in einem Pressebericht, dass in den Borkenbergen 30% aller Spinnenarten, 40% aller Amphibien-, Säugetier-, Laufkäfer und Ameisenarten, 50% aller Brutvogel- und Heuschreckenarten und über 60% aller Libellenarten und über 70% aller Reptilienarten in NRW nachgewiesen wurden. Dieses macht die herausragende Bedeutung der Truppenübungsplätze für den Naturschutz und eine verantwortungsvolle Nachnutzung deutlich. Wir halten es für dringend geboten, die von den o.g. genannten Naturschutzeinrichtungen erhobenen Daten in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Wir verweisen hier auch auf die Veröffentlichung des LWL-Museum für Naturkunde (2009): Die Tiere, Pflanzen und Pilze des Truppenübungsplatzes Haltern-Borkenberge. Münster.

3.1.2 Bereich Vogelschutzgebiet Heubachwiesen / Dülmen-Merfeld

Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge(DE 4108-401) bis über die Grenze des Geltungsbereiches des Regionalplans Ruhr hinaus zwischen der A 43 im Osten und der Wildpferdefangbahn im Westen übernehmen im Zusammenhang mit den umgebenden Wasserflächen Funktionen als essentielles Nahrungshabitat für nordische Gänse (Winter- / Rastvorkommen). Wir bitten diese Flächen bei der Abgrenzung der BSN-Kulisse zu berücksichtigen und die Bedeutung der Flächen als solche zu würdigen.

Folgende Gutachten über das Gebiet liegen vor und können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden:

- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V., Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V., Biologische Station Zwillbrock e.V. (2014): Naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten „Bürgerwindpark Merfeld“. Coesfeld

- Denz Dr., Olaf(2014): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Bürgerwindpark Merfeld. Erstellt im Auftrag des BUND Landesverbandes NRW. Dülmen

3.1.3 Bereich Haltern-Hullern / Olfen

Die Waldbereiche südöstlich von Haltern-Hullern an der Grenze des Geltungsbereiches des Regionalplanes Ruhr zur Stadt Olfen stehen derzeit in mehrfacher Hinsicht im Fokus stadt- bzw. kreisgrenzenüberschreitender Planungen (Regionale2016-Projekt 2Stromland, K8n).

Im Zusammenhang mit dem Linienbestimmungsverfahren zur neuen Kreisstraße K8n sind faunistische Kartierungen durchgeführt worden. Die Unterlagen sind Bestandteil des Linienbestimmungsverfahrens des Verfahren führenden Kreises Coesfeld. Wir bitten diese zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots Olfen in diesem Jahr Ziegenmelker- und Heidelerchenvorkommen registriert worden.

3.1.4 Bereich WASAG-Moor

Westlich der Münsterstraße (L551), nördlich der Sythener Straße (L652), östlich der A 43 und südlich des Silbersees I+II befindet sich das Betriebsgelände der ehemaligen Sprengstofffabrik WASAG mit lichten (Nadel-)Waldbereichen und Moorbiotopen. Hier wurden in diesem Jahr mehrere Ziegenmelker-Brutpaare nachgewiesen.

3.1.5 Bereich Hullerner Stausee / Mittelstever / NSG Hoher Niemen sowie Schloss Sythen / Mühlenbach / Halterner Stausee

Die von Wäldern umgebenen genannten Gewässerabschnitte übernehmen nachweislich wichtige Funktionen als Nahrungshabitat und Leitstrukturen für verschiedene Fledermausarten. Sowohl in den angrenzenden Waldbereichen als auch in den Waldsiedlungen sind Balz-, Zwischen- und Fortpflanzungsquartiere insbesondere von Wasser-, Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler bekannt.

Der Arbeitskreis Fledermausschutz Kreis Recklinghausen führt insbesondere im Bereich Hullerner See seit mehreren Jahren Quartierkontrollen durch.

Ansprechpartner bei weiteren benötigten Informationen im Kreis Recklinghausen ist Herr Alfons Pennekamp vom Arbeitskreis Fledermausschutz Kreis Recklinghausen.

3.2 Umweltrelevante Informationen für den Kreis Wesel

Umweltrelevante Daten zum Artenschutz wurden bereits per Email der Regionalplanungsabteilung am 04.12.2014 zugemailt (shapefiles). Darüber hinaus halten die Naturschutzverbände die Prüfung der Ausweisung von BSN-Bereichen im Umweltbericht für erforderlich.

Vorschläge zur zeichnerischen Abgrenzung und Prüfung im Rahmen der SUP liegen dieser Stellungnahme in der Anlage bei.

4. Weiteres Vorgehen

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes bzw. der weiteren Planerarbeitung weitere SUP-Scoping-Beteiligungen durchgeführt werden.

Bewährt hat sich dieses Vorgehen u.a. bei der Erarbeitung des Teilplans Energie für den Regierungsbezirk Arnsberg. Hier wurde eine 2. SUP-Beteiligung nach Vorliegen der ersten Suchräume für die Darstellung von Windenergiebereichen durchgeführt, so dass der Bezirksregierung Arnsberg insbesondere wichtige Artenschutzrelevante Informationen und Daten für die weitere Eingrenzung der Suchräume für die Darstellung von WEA zur Verfügung stand. Soweit bei den Naturschutzverbänden hierzu Daten vorliegen sollten, werden wir diese Daten gerne der Regionalplanung des RVR zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Mackmann

Anlage